

Inhalt

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	290
Kirchliches Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD (Seelsorgegesetz – SeelsorgeG).....	293
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	295
Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG.....	295
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtsgesetzes.....	296
Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung - VisO).....	296
Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“.....	303
Lebensordnung Taufe.....	303

Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung der Evangelischen Kirchengemeinde Schöpfer Grund.....	308
Namensgebung der Evangelischen Kirche in Mannheim und der Evangelischen Kirche in Heidelberg	308
Umbenennung der Paulus-Gethsemane-Gemeinde der Evangelischen Kirche in Mannheim.....	308
Mitglieder der Bischofswahlkommission.....	308
Das Präsidium der Landessynode.....	308

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012

Artikel 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 267), wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 FAG sowie die Faktoren nach dem Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumen gem. § 23 Abs. 1 FAG bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Rechtsverordnung zu beschließen.

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113), wird in seiner ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Abschnitt I

Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden an das Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „und Kirchenbezirke“ angefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „und Kirchenbezirke“ angefügt.

3. Die Überschrift des Abschnittes II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II

Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Worte „und Kirchenbezirke“ angefügt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Steuerzuweisung an Kirchenbezirke“.

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

5. Die Überschrift des Abschnittes III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Zuweisung an die Kirchengemeinden“

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuweisung an Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern,
2. Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. Zuweisung für Diakonie,
4. Bedarfzuweisung für Mieten und Schuldendienst,
5. Bonuszuweisung,
6. zweckgebundenen Zuweisung und
7. außerordentlichen Finanzzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.“

7. In § 5 Abs. 5 Nr. 2 b) werden die Worte „Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden der Größenklasse 1“ ersetzt durch die Worte „Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern“.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe), nicht jedoch für den Betrieb von Hort- und Schülerhortgruppen, eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:

Tageseinrichtungen für Kinder	Punkte
1. eingruppige	2.000
2. zweigruppige	2.500
3. dreigruppige	3.500
4. viergruppige	4.500
5. fünfgruppige	6.300
6. sechsgruppige	7.300
7. siebengruppige	8.300
8. achtgruppige	9.300
9. neungruppige	10.300

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, gelten die Nummern 1 bis 9 entsprechend. Für die Ermittlung der Gruppennzahl und die Berechnung von Zuweisungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 und die Berechnung von Abzügen nach Absatz 3 sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Basis der zum 1. März des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres übermittelten Kindergartendaten der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII maßgebend. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagsgruppen betrieben werden, werden von der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezahl je Gruppe 400 Punkte abgezogen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, werden zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezahl für je sechs Kinder 250 Punkte berücksichtigt. Für ganztags betreute Kinder werden je zehn Kinder zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezahl 400 Punkte berücksichtigt. Für Gruppen, die gemäß der Betriebserlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, werden zu der nach Absatz 1 und 2 bemessenen Punktezahl je Gruppe 500 Punkte berücksichtigt. Die Kinder bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 unberücksichtigt.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden zusätzlich zu der nach den Absätzen 1 und 2 bemessenen Punktezahl für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 50 Punkte berücksichtigt.“

- e) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Befindet sich die Tageseinrichtung für Kinder in ökumenischer Trägerschaft, so werden die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Punktezahlen halbiert.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absätze 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

9. § 11 wird gestrichen.

10. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Berechnungsstichtag für die Zuweisungsrechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.“

11. Die Überschrift

„Abschnitt IV

Außerordentliche Finanzaufweisung“

wird gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anträge auf außerordentliche Finanzaufweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung ist die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen. Wird die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzaufweisung aus den in Absatz 3 genannten Gründen beantragt, ist in der Begründung im Einzelnen auf das Vorliegen der in Absatz 3 genannten Bewilligungsgründe einzugehen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann auf Antrag insbesondere für

1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder
2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 28 Abs. 3 und 4 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes

gewährt werden.“

- c) Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 25 KVHG“ wird durch die Angabe „§ 28 KVHG“ ersetzt.

- d) Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

13. Die Überschrift

„Abschnitt V

Zweckgebundene Zuweisungen“

wird gestrichen.

14. Nach § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IV

Zuweisungen an Kirchenbezirke“

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zuweisungen an Kirchenbezirke

(1) Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form von

1. Grundzuweisungen,
 2. Betriebszuweisungen für Diakonische Werke in Kirchenbezirken,
 3. Bonuszuweisungen,
 4. zweckgebundenen Zuweisungen und
 5. außerordentlichen Finanzausweisungen
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.

(2) Stadtkirchenbezirke sind Kirchenbezirke (Artikel 35 Grundordnung).“

16. In der Überschrift zu § 18 werden nach dem Wort „Grundzuweisung“ die Wörter „für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung“ angefügt.

17. Nach § 19 wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

**Bonuszuweisungen
und zweckgebundene Zuweisungen
für Kirchenbezirke**

§§ 9 und 16 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.“

18. § 21 wird zu § 22.

19. Der bisherige § 22 wird zu § 21 und wie folgt gefasst:

„§ 21

Außerordentliche Finanzausweisung

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 entsprechend anzuwenden.“

20. Abschnitt VI wird Abschnitt V.

21. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24

Verfahren

Die Berechnung der Zuweisungen erfolgt für jeden Haushaltszeitraum im Kalenderjahr vor dem

Haushaltszeitraum nach den für den jeweiligen Haushaltszeitraum geltenden Bestimmungen.“

22. Der bisherige § 24 wird zu § 25.

23. Die Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG

Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz anerkannt wurde:

1. Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)
2. Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)
3. Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)
4. Evangelische Kirchengemeinde Kehl
5. Evangelische Kirchengemeinde Lahr
6. Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
7. Evangelische Kirchengemeinde Offenburg
8. Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)“

Artikel 3

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Berechnung der Zuweisungen für die Jahre 2014 und 2015 erfolgt im Jahr 2013 bereits nach Maßgabe der ab 1. Januar 2014 geltenden Bestimmungen.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 FAG gelten § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 FAG bis einschließlich Haushaltszeitraum 2014/2015 auch dann entsprechend, wenn noch keine schriftliche Vereinbarung vorliegt.

(4) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG werden für die Zuweisung für den Haushaltszeitraum 2014/2015 die für die Ermittlung der Gruppenzahl und Zuschlagsberechtigung relevanten Änderungen der Kindergartendaten im Zeitraum 1. März bis 1. April 2013 berücksichtigt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Seelsorgebeauftragung
in der Evangelischen Landeskirche
in Baden
und zur Ausführung
des Seelsorgeheimnisgesetzes
der EKD
(Seelsorgegesetz – SeelsorgeG)**

Vom 23. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Beauftragung zur Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit nicht für einzelne Seelsorgefelder die Beauftragung anderweitig geregelt ist, und trifft Regelungen zur Ausführung des Kirchengesetzes der EKD zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (SeelGG.EKD).

II. Beruflicher Seelsorgeauftrag

§ 2

Grundsätze

(1) Der Auftrag zur Seelsorge gehört als Teil des ordinationsgebundenen Amtes zum Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 24 Abs. 1 PfdG.EKD, § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD).

(2) Der Auftrag zur Seelsorge gehört im Rahmen der konkreten Aufgabenbeschreibung zum Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 RVO-GDG).

(3) Die Wahrung des Seelsorgeheimnisses gehört zu den dienstlichen Pflichten der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Mitarbeitenden. Sie erhalten die Befähigung zur Seelsorge im Rahmen ihrer Berufsausbildung. Das Nähere regeln die Ausbildungsordnungen.

III. Ehrenamtlicher Seelsorgeauftrag

§ 3

Grundsätze

(1) Personen, die nicht Mitarbeitende nach § 2 sind, können ehrenamtlich als Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger tätig werden. Hierzu bedürfen sie eines konkreten Auftrags (§ 7 Abs. 3).

(2) Einen Seelsorgeauftrag nach Absatz 1 kann gemäß § 4 Abs. 1 SeelGG.EKD erhalten, wer

1. für die Tätigkeit, auf die sich der Auftrag bezieht, qualifiziert und
2. für sie persönlich geeignet ist sowie
3. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgeheimnis wahrt.

(3) Die zu Beauftragenden müssen Mitglieder einer evangelischen Landeskirche sein. Je nach Seelsorgefeld können auch Personen, die einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg oder des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, einen Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Qualifizierung

(1) Die Qualifizierung umfasst gemäß § 5 Abs. 2 SeelGG.EKD

1. theologische Grundlagen,
2. Grundlagen der Psychologie,
3. Fertigkeiten der Gesprächsführung und
4. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

Sie kann weitere fachspezifische Qualifizierungen erfordern.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat koordiniert die Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 5

Pflichten der Beauftragten

(1) Die zur Seelsorge Beauftragten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit an den Grundsätzen und den Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden auszurichten sowie das Seelsorgeheimnis zu wahren.

(2) Sie haben regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen und ihre seelsorgliche Tätigkeit begleiten zu lassen.

§ 6

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Die zur Seelsorge Beauftragten haben, auch nach Ende ihres Auftrags, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihres Auftrags anvertraut oder bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vor der Beauftragung ist folgende Erklärung zur Verschwiegenheit zu unterzeichnen:

„Ich verpflichte mich, über alles, was mir in Ausübung meines seelsorglichen Auftrags anvertraut wird, zu schweigen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Mitarbeit in der Seelsorge fort.“

Die Erklärung ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Verfahren

(1) Zuständig für die Beauftragung ist der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Seelsorgeaufträge sind bei ihm schriftlich über den Kirchenbezirk zu beantragen.

(3) In der Beauftragung ist der inhaltliche und räumliche Tätigkeitsbereich der beauftragten Person zu bezeichnen. Der Auftrag ist zu befristen. Erneute Beauftragung ist möglich.

(4) Mit der Beauftragung ist zugleich die dienstliche und fachliche Begleitung der Tätigkeit der beauftragten Person zu regeln. Sollte keine Regelung getroffen sein, obliegt die dienstliche und fachliche Begleitung dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(5) Über den Auftrag wird eine Urkunde erstellt. Sie soll im Rahmen eines Gottesdienstes übergeben werden. Die Urkunde enthält die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben.

(6) Auf die Erteilung des Auftrags besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die beauftragte Person kann ihren Auftrag schriftlich niederlegen. In diesem Fall ist die Urkunde zurückzugeben.

(8) Der Auftrag ist schriftlich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die beauftragte Person erheblich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstößt (§ 8 SeelGG.EKD). Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Register

Der Evangelische Oberkirchenrat führt ein Register der ehrenamtlich zur Seelsorge Beauftragten.

IV. Sonstige Regelungen zur Ausführung des SeelGG.EKD

§ 9

Besonderer kirchlicher Seelsorgeauftrag

Unbeschadet der allen im Bereich der Seelsorge tätigen Personen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit besteht durch die im staatlichen Prozessrecht geregelten Zeugnisverweigerungsrechte ein besonderer staatlicher Schutz, soweit die Kirche bestimmten Personenkreisen (§§ 10 und 11) einen besonderen Seelsorgeauftrag erteilt (§§ 2 Abs. 3, 3 ff. SeelGG.EKD).

§ 10

Personenkreis nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern nach § 3 Abs. 1 SeelGG.EKD sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gleichgestellt

1. Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone (§ 6 Abs. 4 PfarrdiakonG),
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und
3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bereich der Seelsorge (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Seelsorgeauftrag der Pfarrerinnen und Pfarrern (§ 3 Abs. 1 SeelGG.EKD) besteht auch dann fort, wenn sie unter Beibehaltung der Ordinationsrechte nicht mehr im Dienst der Landeskirche stehen. Dies gilt insbesondere für Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen worden sind (Artikel 94 Abs. 2 GO).

§ 11

Personenkreis nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD

(1) Ein besonderer kirchlicher Auftrag zur Seelsorge nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD kann im Bereich der öffentlichen Schule

1. kirchlichen Religionslehrkräften,
2. staatlichen oder bei Privatschulen angestellten Religionslehrkräften mit kirchlicher Bevollmächtigung (Vocatio)

erteilt werden.

(2) Im Übrigen kann ein Auftrag nach Absatz 1 grundsätzlich auch Ehrenamtlichen unter den Voraussetzungen des Abschnitts III insbesondere in folgenden Bereichen erteilt werden:

1. Justizvollzugsseelsorge,
2. Notfallseelsorge,
3. Klinikseelsorge.

§ 12

Gewidmete Räume

(1) Die Dienst- und Arbeitszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sind im Sinne von § 10 SeelGG.EKD zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet.

(2) Weitere Räumlichkeiten können im Einzelfall zur Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gewidmet werden. Die Widmung erfolgt

1. bei Räumlichkeiten der Landeskirche durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
2. bei sonstigen kirchlichen Räumlichkeiten durch die nutzungsberechtigte kirchliche Körperschaft,
3. bei Räumlichkeiten im Eigentum Dritter mit deren Zustimmung durch die nutzungsberechtigte kirchliche Körperschaft oder Stelle.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Verordnungsermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Erteilung eines Seelsorgeauftrages in von diesem Gesetz erfassten oder weiteren Bereichen der Seelsorge durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen, und zwar insbesondere zu

1. sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Beauftragung,
2. Inhalt und Verfahren der Qualifizierung,
3. Verschwiegenheitsverpflichtung,
4. Verfahren der Beauftragung und des Widerrufs des Auftrags,
5. Pflichten der beauftragten Person nach § 5 Abs. 2,
6. weiteren Voraussetzungen zur Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages nach § 11,
7. Voraussetzung und Verfahren einer Widmung von Räumen nach § 12 Abs. 2.

**§ 14
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

Vom 23. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrats und“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden das Komma und das Wort „Rechts-“ gestrichen.
 - b) An Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Landeskirchenrat wird ebenfalls ermächtigt, die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden auf die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu übertragen. In diesem Fall trifft der Landeskirchenrat für die Landeskirche mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des KirchenbeamtenAG**

Vom 23. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KirchenbeamtenAG**

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86) wird in Artikel 2 wie folgt geändert:

1. Die Paragraphenbezeichnung und Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:

**„§ 3 a
(zu § 49 Abs. 3) Unterhäftiger Teildienst“**
2. In § 8 Abs. 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Politische Betätigung und Mandatsbewerbung (§ 27 und § 27a KBG.EKD)“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Leitungsamtgesetzes

Vom 23. Oktober 2013

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Leitungsamtgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungsamtgesetz - LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 a Berufung der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung einen Berufungsvorschlag. Bei der Erarbeitung des Vorschlags für die erstmalige Berufung wird die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof von einer Kommission beraten.

(2) Dem Vorschlag für die erstmalige Berufung von Oberkirchenrätinnen bzw. Oberkirchenräten liegt ein Anforderungsprofil zugrunde, das vom Landeskirchenrat beschlossen wird.

(3) Dieser Kommission gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
2. ein weiteres synodales Mitglied des Landeskirchenrats, das vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung bestimmt wird,
3. bei einem theologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats die Personalreferentin/der Personalreferent; bei der anstehenden Berufung der Personalreferentin/des Personalreferenten bestimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein anderes theologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
4. bei einem nichttheologischen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats; bei der anstehenden Berufung des geschäftsleitenden Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats bestimmt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ein anderes nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Der Berufungsvorschlag soll zwei und darf nicht mehr als drei Namen enthalten.

(5) Spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit einer Oberkirchenrätin bzw. eines Oberkirchenrats führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof eine

Entscheidung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung über die Wiederberufung herbei.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Das Amt der Prälatischen und Prälatischen

(1) Für Prälatischen und Prälatischen gelten die für die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof anwendbaren Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 wird im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof getroffen.

(2) Für den Vorschlag zur Berufung einer Prälatischen bzw. eines Prälatischen gilt § 3 a Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2013

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung - VisO)

Vom 24. Oktober 2013

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 4 GO die nachstehende Visitationsordnung als Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze und Ziele der Visitation

§ 1 Grundverständnis der Visitation

§ 2 Ziele der Visitation

II. Grundsätze der Gemeindevisitation

§ 3 Zeitplan und Organisation

§ 4 Visitationskommission

III. Visitation von Pfarrgemeinden

§ 5 Bestandteile der Visitation

§ 6 Planungsgespräch

§ 7 Vorlaufende Berichterstattung

§ 8 Gespräch mit dem Gemeindebeirat

§ 9 Erstellung eines Diskussionspapiers

§ 10 Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen

§ 11 Gespräche mit beruflich Tätigen

§ 12 Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften

§ 13 Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften

§ 14 Weitere Besuche

§ 15 Zielvereinbarungen

§ 16 Gemeindeversammlung

§ 17 Gottesdienst

§ 18 Rückmeldung an die Gemeinde

§ 19 Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat

§ 20 Zwischenbesuche

§ 21 Auswertung

IV. Visitation von Kirchengemeinden

§ 22 Anzuwendende Bestimmungen

§ 23 Ergänzende Bestimmungen für Kirchengemeinden

§ 24 Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

V. Visitation von Pfarrämtern in besonderen Arbeitsfeldern

§ 25 Ermächtigung

VI. Visitation von Kirchenbezirken

§ 26 Zeitplan

§ 27 Visitationskommission

§ 28 Bestandteile der Visitation

§ 29 Vorbereitung der Visitation

§ 30 Vorlaufende Berichterstattung

§ 31 Erstellung eines Diskussionspapiers

§ 32 Gespräche über den Dienst der beruflich Tätigen

§ 33 Gespräche mit beruflich Tätigen

§ 34 Überprüfung der Verwaltung

§ 35 Gespräch mit Schulleitungen und Religionslehrkräften

§ 36 Weitere Besuche

§ 37 Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks

§ 38 Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit

§ 39 Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen

§ 40 Gottesdienste

§ 41 Zwischenbesuche

§ 42 Abschlussbericht

VII. Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten

I. Grundsätze und Ziele der Visitation

§ 1

Grundverständnis der Visitation

(1) Die in dieser Ordnung geregelte Visitation ist eine besondere Ausgestaltung des allgemeinen Besuchsdienstes, der zu den Aufgaben jeder Kirchenleitung gehört und in besonderer Weise der Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit dient. Die Visitation soll die Besuchten ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen.

(2) Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche und wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und die mit Leitungsaufgaben betrauten Glieder der Kirche wahrgenommen.

(3) Visitationen gehen von dem Grundsatz aus, dass die Kirche in den Gemeinden, den Kirchenbezirken und auf landeskirchlicher Ebene den Auftrag hat, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen. Somit orientiert sich die Visitation an dem Auftrag der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These VI). Das Gebot der Liebe verpflichtet zum Zeugnis und Dienst in Kirche, Staat und Gesellschaft.

(4) Die Visitation ist ein institutionalisiertes geistliches und organisatorisches Geschehen zur Stärkung, Förderung und Weiterentwicklung kirchlichen Lebens in seinen gemeindlichen, regionalen, bezirklichen, landeskirchlichen und ökumenischen Zusammenhängen sowie seinen Bezügen zu Zivilgesellschaft und Gemeinwesen. Dazu zählt auch kirchliches Leben in Diensten, Einrichtungen und Werken.

(5) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Visitation. Sie entlasten und ermutigen einander durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für den Weg der Kirche in ihrer jeweiligen Gestalt. Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern sie miteinander Gottesdienst.

§ 2

Ziele der Visitation

(1) Die Visitationskommission hat die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen, mit ihnen Ziele der künftigen Arbeit zu vereinbaren sowie deren Erreichung zu überprüfen.

(2) Die Visitation trägt dazu bei, Erwartungen von Menschen, die kaum Zugang zu den Aktivitäten der Kirche haben oder ihr distanziert-kritisch gegenüber stehen, in den Blick zu nehmen und zu berücksichtigen, sowie im Sinne eines Perspektivwechsels Kirche mit den Augen von Menschen zu sehen, die bislang zu wenig beachtet werden.

(3) Visitation ist Anlass

1. eine datenbasierte Bestandsaufnahme vorzunehmen,

2. sich als Institution im regionalen und überregionalen Zusammenhang wahrzunehmen,
3. gesellschaftlich, kirchlich und ökumenisch relevante Gruppen, die nicht oder nur selten im Blick sind, wahrzunehmen,
4. Herausforderungen zu benennen, Probleme aufzugreifen und nach Lösungen zu suchen,
5. die Arbeit an Zielen auszurichten.

II. Grundsätze der Gemeindevisitation

§ 3

Zeitplan und Organisation

- (1) Jede Pfarr- und jede Kirchengemeinde wird alle sieben Jahre visitiert. Der Bezirkskirchenrat erstellt einen entsprechenden Zeitplan und teilt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat mit.
- (2) Pfarrgemeinden an einer Kirche werden gemeinsam visitiert.
- (3) Ebenso können Pfarrgemeinden, die zusammen eine Kirchengemeinde bilden, – je nach Größe der Kirchengemeinde – sowie die Kirchengemeinde selbst gemeinsam visitiert werden; jedenfalls sind sie in zeitlichem Zusammenhang zu visitieren.
- (4) Benachbarte Gemeinden sollen in zeitlichem Zusammenhang visitiert werden.

§ 4

Visitationskommission

- (1) Für die Visitation einer Gemeinde bildet der Bezirkskirchenrat eine Visitationskommission. Diese wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet. Daneben gehören drei weitere Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Visitationskommission an. Die Visitationskommission muss mindestens zur Hälfte aus nichttheologischen Mitgliedern bestehen. Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.
- (2) Ein Mitglied des Leitungsgremiums einer zu visitierenden Gemeinde darf nicht der Visitationskommission angehören.
- (3) An die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans können in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Schuldekanin bzw. Schuldekan treten.
- (4) Ist die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle verbunden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DekLeitG), so wird bei der Visitation dieser Gemeinde die Visitationskommission durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats geleitet.
- (5) Gehört die Schuldekanin bzw. der Schuldekan der Visitationskommission nicht an, so ist sie bzw. er an der Visitation zu beteiligen.

III. Visitation von Pfarrgemeinden

§ 5

Bestandteile der Visitation

Zur Visitation gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Durchführung eines Planungsgespräches zwischen Gemeinde und Visitationskommission (§ 6),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch die Gemeinde (§ 7),
3. Gespräch mit dem Gemeindebeirat (§ 8),
4. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 9),
5. Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen (§ 10),
6. Gespräche mit beruflich Tätigen (§ 11),
7. Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften (§ 12),
8. Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften (§ 13),
9. Weitere Besuche (§ 14),
10. Gespräch mit dem Ältestenkreis und Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 15),
11. Gemeindeversammlung (§ 16),
12. Gottesdienst (§ 17),
13. Rückmeldung an die Gemeinde (§ 18),
14. Berichterstattung an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 19),
15. Zwischenbesuche (§ 20).

§ 6

Planungsgespräch

- (1) Die Visitation wird durch ein Planungsgespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission und des Ältestenkreises vorbereitet.
- (2) In diesem Gespräch geht es insbesondere um
 1. die Besprechung des Grundverständnisses und der Zielsetzungen der Visitation (§§ 1 und 2),
 2. die Festlegung des Zeitrahmens, der Struktur und des Verlaufs der Visitation,
 3. die verschiedenen Möglichkeiten der Vorbereitung,
 4. die vorlaufende Berichterstattung.
- (3) Die Gemeinde ist durch den Ältestenkreis in geeigneter Form über die anstehende Visitation zu informieren.

§ 7

Vorlaufende Berichterstattung

- (1) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst
 1. die Zielvereinbarungen der letzten Visitation,
 2. die Protokolle der Zwischenbesuche,

3. die wesentlichen Daten der Gemeinde sowie deren Auswertung durch den Ältestenkreis,
4. einen Bericht des Ältestenkreises zu den Zielen, den Schwerpunkten, Herausforderungen und Entwicklungen der Arbeit der Gemeinde.

(2) Die vorlaufende Berichterstattung enthält des Weiteren zwei Entwürfe unterschiedlicher Gottesdienste mit Predigten der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, einen Entwurf aus dem Arbeitsfeld der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons sowie einen Bericht der beruflich tätigen Kirchenmusikerin bzw. des beruflich tätigen Kirchenmusikers. Sie kann darüber hinaus persönliche Berichte beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitender beinhalten.

(3) Die gesamte vorlaufende Berichterstattung ist vom Ältestenkreis zu beraten und zu beschließen.

(4) Die vorlaufende Berichterstattung wird der Visitationskommission in siebenfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugeleitet.

§ 8

Gespräch mit dem Gemeindebeirat

Die Visitationskommission und der Gemeindebeirat erörtern zu Beginn der Visitation die in der vorlaufenden Berichterstattung benannten Schwerpunkte, Herausforderungen und Entwicklungen. Die Ergebnisse werden durch die Visitationskommission in einem Protokoll festgehalten.

§ 9

Erstellung eines Diskussionspapiers

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Ältestenkreis ein Diskussionspapier, das Vorschläge für die Vereinbarung von Zielen enthalten kann. Dabei werden gemeindliche und übergemeindliche Herausforderungen berücksichtigt.

§ 10

Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen

(1) Ein Gespräch der Visitationskommission mit dem Ältestenkreis über den Dienst der beruflich Tätigen findet in deren Abwesenheit statt. Über dieses Gespräch wird kein Protokoll geführt. In Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtbezirken sind die jeweiligen Ortsältesten zu beteiligen.

(2) In Anwesenheit der jeweils betroffenen beruflich tätigen Person eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 11

Gespräche mit beruflich Tätigen

(1) Während der Visitation findet ein persönliches Gespräch der Visitationskommission mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer, der Ge-

meindediakonin bzw. dem Gemeindediakon sowie der beruflich tätigen Kirchenmusikerin bzw. dem beruflich tätigen Kirchenmusiker statt. Gegenstand des Gesprächs ist auch eine Rückmeldung zu den eingereichten Entwürfen und Berichten.

(2) Die Visitationskommission kann darüber hinaus mit anderen beruflich Mitarbeitenden persönliche Gespräche führen.

(3) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche nach § 10 fasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers, der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons, der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers sowie anderer beruflich Tätiger und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

(4) Sofern die Schuldekanin bzw. der Schuldekan nicht Mitglied der Visitationskommission ist, fügt sie bzw. er eine ergänzende Stellungnahme zur Bildungsarbeit in Schule und Gemeinde bei.

§ 12

Überprüfung der Verwaltung und Begehung der Liegenschaften

(1) Mitglieder der Visitationskommission überprüfen die Pfarramtsverwaltung, die Pfarramtsregistratur sowie die Führung der Kirchenbücher und sonstigen Listen und Verzeichnisse.

(2) Vom Zustand und der Nutzung der kirchlichen Gebäude und der Finanzsituation verschafft sich die Visitationskommission einen Eindruck und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus.

§ 13

Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften

(1) Schulbesuche und/oder Unterrichtsbesuche finden in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation statt.

(2) Im Rahmen der Visitation soll ein Gespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission, Schulleitungen, Lehrkräften im Religionsunterricht, Mitgliedern des Ältestenkreises und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan stattfinden.

§ 14

Weitere Besuche

(1) Die Visitationskommission besucht gemeindepädagogische Arbeitsfelder und diakonische Einrichtungen, die im Bereich der Gemeinde liegen.

(2) Darüber hinaus können Besuche der Visitationskommission in Betrieben, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinde, mit Gruppen bürgerschaftlichen Engagements sowie anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften vorzusehen werden.

§ 15**Zielvereinbarungen**

(1) Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationskommission und dem Ältestenkreis in einer gemeinsamen Sitzung erörtert. Die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

(2) Die Terminfestlegung für Zwischenbesuche ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(3) Die Zielvereinbarungen sind der Gemeinde in der Gemeindeversammlung (§ 16) oder im Gottesdienst (§ 17) bekannt zu machen.

§ 16**Gemeindeversammlung**

(1) Die Gemeindeversammlung wird in geeigneter Weise in das Visitationsgeschehen einbezogen.

(2) Die Gemeindeglieder erhalten ausreichend Gelegenheit, Fragen des gemeindlichen Lebens zur Diskussion zu stellen. Auch kann die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Gelegenheit nutzen, um die Gemeinde über wichtige Vorgänge und Entwicklungen der Landeskirche und des Kirchenbezirks zu informieren. Die wichtigsten Ergebnisse werden in einem Protokoll durch die Visitationskommission festgehalten.

§ 17**Gottesdienst**

(1) Die Visitation endet mit einem Gottesdienst. Sollte die Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden, endet die Visitation mit der Gemeindeversammlung.

(2) Die Predigt hält die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder ein Mitglied der Visitationskommission. Die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission richtet ein Wort an die Gemeinde.

§ 18**Rückmeldung an die Gemeinde**

Die Visitationskommission fasst in einem Schreiben an den Ältestenkreis ihre Eindrücke vom Visitationsgeschehen und die Ergebnisse der Visitation zusammen.

§ 19**Berichterstattung
an den Evangelischen Oberkirchenrat**

Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt zur Auswertung für die Arbeit der Landeskirche, besonders im Hinblick auf die Vorbereitung von Bezirksvisitationen. Der Evangelische Oberkirchenrat bestätigt der Gemeinde den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab.

§ 20**Zwischenbesuche**

Zwischenbesuche dienen

1. dem gemeinsamen Überprüfen der Umsetzung der vereinbarten Ziele und
2. Verabredungen zur Weiterentwicklung der Gemeinde.

§ 21**Auswertung**

Die Ergebnisse der Visitationen werden durch den Bezirkskirchenrat ausgewertet.

IV. Visitation von Kirchengemeinden**§ 22****Anzuwendende Bestimmungen**

(1) Auf die Visitation von Kirchengemeinden, die zugleich Pfarrgemeinden sind, finden sowohl die Bestimmungen über die Visitation von Pfarrgemeinden als auch die Bestimmungen über die Visitation von Kirchengemeinden Anwendung.

(2) Auf die Visitation von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden finden die Bestimmungen über die Visitation von Pfarrgemeinden entsprechende Anwendung mit Ausnahme des § 5 Nummer 3, Nummer 5, Nummer 8, Nummer 11, § 7 Abs. 2, § 8, § 10, § 11 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4, § 12 Abs. 1 und § 13.

§ 23**Ergänzende Bestimmungen
für Kirchengemeinden**

Über die Entwicklung des Vermögens, des Gebäudebestands und der Finanzen der Kirchengemeinde wird vor der Visitation durch das Verwaltungs- und Serviceamt eine Stellungnahme verfasst, die in der vorlaufenden Berichterstattung durch den Kirchengemeinderat ausgewertet wird.

§ 24**Kirchengemeinden
mit mehreren Pfarrgemeinden**

(1) Anstelle des Gemeindebeirats soll eine Versammlung aller beruflich und ehrenamtlich leitenden Mitarbeitenden der Kirchengemeinde stattfinden.

(2) Anstelle der Gemeindeversammlung kann eine Versammlung aller Mitglieder der Kirchengemeinde stattfinden.

**V. Visitation von Pfarrämtern
in besonderen Arbeitsfeldern****§ 25****Ermächtigung**

Die Visitation von Pfarrämtern in besonderen Arbeitsfeldern wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

VI. Visitation von Kirchenbezirken**§ 26
Zeitplan**

Jeder Kirchenbezirk wird alle sieben Jahre visitiert.

**§ 27
Visitationskommission**

(1) Der Kirchenbezirk wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof oder deren bzw. dessen ständige Vertretung visitiert.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft für jede Visitation eine Visitationskommission. Dieser gehören jeweils an:

1. drei Mitglieder der Landessynode, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode oder deren/dessen Stellvertretung,
2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. die zuständige Prälantin bzw. der zuständige Prälat.

Der Visitationskommission gehört mindestens ein nichttheologisches Mitglied an.

(3) Bei Bedarf beruft die Visitationskommission weitere Personen mit besonderen Fachkenntnissen.

**§ 28
Bestandteile der Visitation**

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören insbesondere folgende Bestandteile:

1. Vorbereitung der Visitation (§ 29),
2. Erstellung einer vorlaufenden Berichterstattung durch den Kirchenbezirk (§ 30),
3. Erstellung eines Diskussionspapiers durch die Visitationskommission (§ 31),
4. Gespräch über den Dienst der beruflich Tätigen (§ 32),
5. Gespräche mit beruflich Tätigen (§ 33),
6. Überprüfung der Verwaltung (§ 34),
7. Gespräch mit Schulleitungen und Religionslehrkräften (§ 35),
8. weitere Besuche (§ 36),
9. Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks (§ 37),
10. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit (§ 38),
11. Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen (§ 39),
12. Gottesdienste (§ 40),
13. Zwischenbesuche (§ 41),
14. Abschlussbericht (§ 42).

**§ 29
Vorbereitung der Visitation**

(1) Die Visitation wird durch den Bezirkskirchenrat und eine von der Landesbischöfin bzw. dem Landes-

bischof bestimmte Person vorbereitet. § 6 (Planungsgespräch) gilt entsprechend.

(2) Vor Beginn der Visitation benachrichtigt die Dekanin bzw. der Dekan die Mitarbeitenden im Kirchenbezirk sowie die Leitungspersonen der Werke, Einrichtungen und Verbände im Kirchenbezirk von der Visitation. Die Gemeinden werden durch die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer informiert.

**§ 30
Vorlaufende Berichterstattung**

(1) Die vorlaufende Berichterstattung umfasst

1. die Zielvereinbarungen der letzten Visitation,
2. die Protokolle der Zwischenbesuche,
3. die wesentlichen Daten des Kirchenbezirks einschließlich einer Stellungnahme des Verwaltungs- und Serviceamts, in Stadtkirchenbezirken der Kirchenverwaltung, sowie deren Auswertung durch den Bezirkskirchenrat,
4. einen Bericht des Bezirkskirchenrats zu den Zielen, den Schwerpunkten, Herausforderungen und Entwicklungen der Arbeit des Kirchenbezirks.

(3) Berichte der Dienste und Werke im Kirchenbezirk sowie einzelner Mitarbeitender können vom Bezirkskirchenrat beigelegt oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission angefordert werden. Der Bezirkskirchenrat kann eine Stellungnahme dazu beifügen.

(4) Über die Entwicklung des Vermögens und der Finanzen des Kirchenbezirks wird vor der Visitation durch das Verwaltungs- und Serviceamt eine Stellungnahme verfasst.

(5) Die vorlaufende Berichterstattung wird der Visitationskommission in siebenfacher Ausfertigung spätestens sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugeteilt.

**§ 31
Erstellung eines Diskussionspapiers**

(1) Die Visitationskommission diskutiert die vorlaufende Berichterstattung.

(2) Sie entwirft für die Gespräche mit dem Bezirkskirchenrat ein Diskussionspapier.

**§ 32
Gespräche über den Dienst der beruflich Tätigen**

(1) Ein Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat über den Dienst der Dekanin bzw. des Dekans, der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans findet in deren Abwesenheit statt. Über dieses Gespräch wird kein Protokoll geführt.

(2) In Anwesenheit der jeweils betroffenen Person im Dekansamt eröffnet die bzw. der Vorsitzende der Visitationskommission die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 33**Gespräche mit beruflich Tätigen**

(1) Während der Visitation finden persönliche Gespräche der Visitationskommission mit den in der Leitung des Kirchenbezirks beruflich tätigen Personen statt.

(2) Auf Grund dieser Gespräche sowie der Gespräche nach § 32 verfasst die Visitationskommission eine Stellungnahme zur Arbeit der jeweiligen Personen und teilt diese jeweils in einem persönlichen Schreiben mit.

§ 34**Überprüfung der Verwaltung**

In zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation wird die Dekanatsverwaltung durch eine von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof bestimmte Person überprüft.

§ 35**Gespräch mit Schulleitungen und Religionslehrkräften**

Es findet ein Gespräch von Mitgliedern der Visitationskommission mit kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräften, Verantwortlichen der Schulaufsicht sowie Schulleitungen der Schulen im Kirchenbezirk statt.

§ 36**Weitere Besuche**

Als weitere Veranstaltungen können durchgeführt werden:

1. Pfarrkonvent.
2. Besuch kirchlicher und diakonischer Einrichtungen, Werke und Verbände und sonstiger rechtlich selbstständiger Dienststellen, die für den Kirchenbezirk von Bedeutung sind.
3. Einladung von Berufsgruppen, die im Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung oder durch aktuelle Entwicklungen besonders betroffen sind.
4. Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften.
5. Besuche von Betrieben – je nach örtlicher Gegebenheit – im Bereich der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie, des Handels oder der Dienstleistung.

§ 37**Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks**

Die Begegnung mit den Gemeinden des Kirchenbezirks kann durch ein Treffen der Visitationskommission mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, durch eine Tagung der Bezirkssynode oder eine Zusammenkunft aller Mitarbeitenden des Kirchenbezirks geschehen.

§ 38**Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit**

Die Begegnung mit Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit kann auf verschiedene Weise erfolgen, z.B. durch eine Einladung der Personen im Bürgermeisteramt oder einen öffentlichen Empfang.

§ 39**Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat und Abschluss von Zielvereinbarungen**

(1) In einem weiteren Gespräch mit dem Bezirkskirchenrat werden die während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke zwischen der Visitationskommission und dem Bezirkskirchenrat erörtert. Die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Die Terminvereinbarung für Zwischenbesuche ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

(2) Die Zielvereinbarungen werden auf der nächsten Tagung der Bezirkssynode bekanntgegeben.

§ 40**Gottesdienste**

Zur Visitation des Kirchenbezirks gehören Gottesdienste in den Gemeinden des Kirchenbezirks, die auch als zentrale Gottesdienste gefeiert werden können. Sie sollen von Mitgliedern der Visitationskommission, von ordinierten Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats oder ordinierten Mitgliedern der Landessynode gehalten werden.

§ 41**Zwischenbesuche**

Zwischenbesuche dienen

1. dem gemeinsamen Überprüfen der Umsetzung der vereinbarten Ziele,
2. Verabredungen zur Weiterentwicklung des Kirchenbezirks.

§ 42**Abschlussbericht**

Nach Abschluss der Visitation formuliert die Visitationskommission einen Abschlussbericht, dessen Hauptbestandteil die Zielvereinbarungen sind. Darüber hinaus kann die Visitationskommission zu besonderen Herausforderungen des Kirchenbezirks Stellung nehmen.

VII. Schlussbestimmungen**§ 43****Inkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 15. April 2000 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106) außer Kraft.

(2) Soweit Visitationen für die Zeit nach dem 1. Januar 2014 vorbereitet werden, erfolgt die Vorbereitung ab Verkündung des Gesetzes nach den neuen Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Änderungsgesetz zu den Kirchlichen Lebensordnungen „Lebensordnung Taufe“

Vom 24. Oktober 2013

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Lebensordnung

§ 1

Die unter § 1 Nummer 1 Kirchliche Lebensordnung vom 25. Oktober 2001 bezeichnete Lebensordnung „Taufe“ wird durch die angeschlossene Lebensordnung „Taufe“ ersetzt.

§ 2

Nach Absatz 2 zu § 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Mit Inkrafttreten der unter § 1 bezeichneten Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ tritt die Kirchliche Lebensordnung „Taufe“ vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 16) außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2013

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Lebensordnung Taufe

Vom 24. Oktober 2013

I. Wahrnehmung der Situation

1. Von ihren Anfängen an hat die Kirche getauft. Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in der Kirche. Sie soll im Glauben der Getauften ihre

Fortsetzung und Entsprechung finden. Die Taufe erfreut sich bis in die Gegenwart hoher Akzeptanz und in mancher Hinsicht eines neuen Interesses. Die Gestaltung der Taufgottesdienste erfährt besondere Aufmerksamkeit. Taufferinnerungs-Gottesdienste gewinnen an Bedeutung.

2. Missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe ist heute zu einer vordringlichen Aufgabe der Kirche geworden. Mancherorts hat die Taufe von Neugeborenen an Selbstverständlichkeit verloren. Die Taufe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kommt häufiger vor. Dennoch werden meistens Säuglinge und Kleinkinder getauft.
3. Die Motive, die Eltern veranlassen, ihre Kinder taufen zu lassen, sind vielfältig. Viele Eltern wollen, dass ihre Kinder Schutz und Segen erfahren, den sie selbst ihnen nur begrenzt geben können. Manche möchten, dass ihr Kind in die christliche Tradition hineinwächst und zur christlichen Kirche gehört. Andere sehen in der Taufe vor allem das erste Fest im Leben des neugeborenen Kindes und setzen damit bewusst eine Tradition fort, die sie von den vorausgegangenen Generationen übernehmen. Manche Eltern wollen vor allem auch ihre Dankbarkeit für ihr Kind und die gut überstandene Schwangerschaft und Geburt zum Ausdruck bringen. Auch wo es Eltern schwer fällt, den Wunsch nach der Taufe ihres Kindes zu begründen, besteht doch häufig Ehrfurcht vor dem Unbegreiflichen im Leben. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Motivation der Eltern für die Bitte um die Taufe ihrer Kinder zu beurteilen.
4. Aufgrund sich verändernder religiöser Sozialisationen haben viele Erwachsene Schwierigkeiten, eine geeignete Sprache für ihre Glaubensüberzeugung zu finden. Nicht immer gelingt es, Personen zu finden, welche die Voraussetzung für das Patenamts erfüllen. Eltern und Paten müssen oft vorbereitet werden auf die Aufgabe, ihren Kindern einen Zugang zum christlichen Glauben zu ermöglichen. Sie sind die ersten, durch die heranwachsende Kinder von Jesus Christus hören, an das Gebet herangeführt werden und das Zeugnis der Bibel kennen lernen können. Die Kirche unterstützt Eltern sowie Patinnen und Paten dabei und lädt in der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten, im Religionsunterricht, in der Konfirmandenarbeit und im Kindergottesdienst selbst immer wieder zum Glauben ein.
5. Manche Eltern möchten die Taufe ihrer Kinder aufschieben, weil sie darauf hinwirken wollen, dass diese ihre Taufe bewusst erleben oder sich nach eigener Entscheidung taufen lassen. Manchmal fragen sie nach einer gottesdienstlichen Handlung anlässlich der Geburt der Kinder. In solchen Fällen besteht das Angebot einer

- besonderen Fürbitte, Danksagung oder Segnung.
6. Wenn Kinder im Schulalter, Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen wollen, wird nicht nach einem bereits bewährten und entschiedenen Glauben gefragt, sondern danach, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe zu empfangen. Oft besteht auch bei der Taufe von religionsmündigen Kindern oder Jugendlichen der Wunsch nach einer Patin oder einem Paten.
 7. Manche Menschen lernen als Ungetaufte den christlichen Glauben kennen und entscheiden sich daraufhin bewusst für die Taufe.
 8. Menschen, die bewusst in der Gemeinschaft der Kirche leben, sehen in der Taufe Gottes Geschenk, das ihnen die Möglichkeit gibt, Schritte des Glaubens zu gehen. Für sie ist die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche Freude und Verpflichtung.
 9. Viele bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde.
 10. Aus unterschiedlichen Motiven treten bisweilen Menschen aus der Kirche aus. In diesem Fall entfallen zwar alle Rechte und Pflichten der Zugehörigkeit, aber die Möglichkeit der Rückkehr zur Kirche steht jederzeit offen. Die Taufe bleibt gültig und wird nicht wiederholt.
 11. Manche Menschen haben Zweifel an der Gültigkeit ihrer Taufe, weil sie nicht beurkundet ist und Zeugen nicht mehr auffindbar sind. Sie wünschen sich nicht selten eine Vergewisserung über ihre Taufe.
 12. Manche Getauften stellen die Gültigkeit ihrer Taufe in Frage, weil nicht ihre eigene bewusste Entscheidung voraus gegangen ist. Unsere Kirche bezeugt, dass die Gültigkeit der Taufe nicht auf unserer Entscheidung, sondern auf Gottes Zusage gründet.
 13. Aufgrund der gewachsenen Mobilität in unserer Gesellschaft sind Zeit und Ort für die Taufe eines Kindes nicht mehr selbstverständlich: Junge Eltern befinden sich häufig in einer Lebenssituation, die von berufsbedingten Wohnortwechseln geprägt ist. Familienangehörige leben oft weit voneinander entfernt. Das macht es schwieriger, Ort und Zeit für eine Taufe und ein damit verbundenes Familienfest zu finden. Diese Tatsache führt nicht selten zum Taufaufschub und / oder zu dem Wunsch nach einer Taufe an einem anderen Ort als in der zuständigen Gemeinde.
 14. Von vielen Menschen wird die Taufe heute mehr im Kontext von Biografie und Familie als im Kontext der Gemeinde verortet. So kommt es, dass Tauffamilien sich öfter Taufen außerhalb der Sonntagsgottesdienste wünschen.
 15. Neue Familienkonstellationen führen zu neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Taufe. Die Einbeziehung von Patchwork- oder Ein-Eltern-Familien etwa erfordert ein besonders sensibles gottesdienstliches Handeln. Neben die Konfessionslosigkeit von Eltern treten vermehrt auch interreligiöse Familienkonstellationen.
- ## II. Biblisch-theologische Orientierung
16. Seit ihren Anfängen vollzieht die christliche Kirche die Taufe. Sie folgt darin dem Auftrag Jesu Christi, der spricht: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Mt 28, 18–20). Dieses Gebot bildet die Grundlage für den missionarischen Auftrag der Kirche. Es verpflichtet die christliche Gemeinde dazu, alle Menschen einzuladen, sich taufen zu lassen und in die Nachfolge Jesu zu treten. Die Herrschaft Jesu Christi über alle Welt und die Verheißung seiner Gegenwart sind für das Leben der Kirche grundlegend.
 17. Heute ist die Taufe ein alle Christinnen und Christen weltweit verbindendes Zeichen der Gemeinschaft – über theologische Differenzen und Unterschiede der Glaubenspraxis hinweg. Die evangelische Kirche erkennt deshalb Taufen anderer christlicher Konfessionen an, wenn sie mit Wasser und unter der Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wurden. Eine Wiederholung der Taufe ist (auch beim Konfessionswechsel) ausgeschlossen. Bei der Gestaltung der Taufgottesdienste ist die ökumenische Dimension der Taufe, wie sie in der Konvergenz-erklärung des Ökumenischen Rates der Kirche „Taufe, Eucharistie und Amt“ und der Magdeburger Erklärung von 2007 zum Ausdruck kommt, zu beachten.
 18. Die Taufe ist ein Sakrament. Es besteht aus einer mit den Sinnen wahrnehmbaren Zeichenhandlung - dreimaliges Übergießen mit oder Untertauchen im Wasser - und dem Taufvotum „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Das Sakrament ist wirksames Zeugnis des göttlichen Willens für uns, um dadurch unseren Glauben zu wecken und zu stärken (CA XIII). Das Sakrament der Taufe ist Darstellung und Gabe dessen, was im Evangelium zugesagt wird:
Rettung in einer bedrohten Welt, Befreiung aus dem Bann des Bösen, Verbindung mit Jesus Christus, Gemeinschaft in seiner Kirche und dem Beginn eines neuen Lebens.

18.1 Rettung, Befreiung und Umkehr

Der Ursprung der christlichen Taufe liegt in der Taufe des Johannes am Jordan. Mit der Johanna-Taufe sind das Bekenntnis der Sünden und ihre Vergebung, das Reinwaschen im fließenden Wasser und die Umkehr zu einem Leben nach Gottes Geboten verbunden (Mk 1, 4-5). Die christliche Gemeinde hat diese Form und Deutung der Taufe aufgenommen und weiterentwickelt (Apg 2, 38; 1 Kor 6, 11). Mit der Taufe ist der Mensch berufen, aus Gottes Vergebung, frei von bösen Mächten, in dankbarer Bindung an seinen Herrn und Bruder Jesus Christus zu leben. Die in der Taufe begründete Berufung und Möglichkeit zur Umkehr besteht ein Leben lang und muss immer wieder eingeübt werden.

18.2 Gotteskindschaft

Jesus Christus ließ sich von Johannes taufen und solidarisierte sich so mit allen Menschen, die der Umkehr und Vergebung ihrer Sünden bedürfen. Dabei wurde seine Gottessohnschaft offenbart (Mk 1, 11). Entsprechend macht die Taufe die Getauften gewiss, von Gott als seine Kinder angenommen zu sein (Jes 43, 1). Diese Annahme gilt unabhängig von allen menschlichen Leistungen.

18.3 Christusverbundenheit

In der Taufe wird der Täufling durch den Heiligen Geist Glied des Leibes Christi (1 Kor 12, 12f). Das Wort »Taufen« kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt. Die Taufe stellt so das Mitsterben mit Christus und die Auferstehung zu neuem Leben in der Verbindung mit Christus dar (Röm 6, 2-5). Die Taufe verbindet so alle Getauften in geheimnisvoller Weise mit der Person, dem Geschick und dem Werk Jesu, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt.

18.4 Gemeinschaft

Mit der Eingliederung in den Leib Christi werden die Getauften Teil der weltweiten, Generationen und Konfessionen umfassenden Kirche Jesu Christi. Zugleich werden sie Mitglieder einer bestimmten Kirchengemeinde und damit der Landeskirche, zu der die Kirchengemeinde gehört. Sie sind damit auch aufgenommen in den Gnadenbund Gottes mit seinem Volk Israel und haben eine bleibende Beziehung zu diesem (Röm 11, 17-24). Die Teilhabe am Volk Gottes ist Gabe und Aufgabe. Sie hat Konsequenzen für das Zusammenleben: Die Getauften wissen sich – unbeschadet ihrer Individualität – vor Gott gleichwertig und teilen ihre Gaben untereinander (Gal 3, 26-28; 1 Kor 12, 12ff). Alle Getauften haben durch ihre Taufe Anteil am „allgemeinen Priestertum“ (1 Petr 2, 9) und sind damit dazu berufen, ihre Gaben in Verantwortung für die Welt und in Liebe zu ihren Nächsten zu gebrauchen. Durch die Taufe wird auch eine

Verantwortung der Kirche für ihre getauften Glieder begründet.

18.5 Neue Schöpfung

Die christliche Taufe geschieht durch Wasser und Geist (Joh 3, 5; Tit 3, 5). So verbindet sie den Täufling mit der guten Schöpfung Gottes (Wasser als Element des Lebens) und gibt ihm ein Pfand für die neue Schöpfung (den Geist als „Angeld“), die in Jesus Christus bereits angebrochen ist. Deshalb wird die Taufe auch als Wiedergeburt bezeichnet. Die Getauften sind mit dem Heiligen Geist Beschenkte und zugleich vom Geist Begabte, die sich der Sphäre des Geistes zurechnen und nach der Maßgabe des Geistes leben dürfen.

19. In der Taufe wird dem Menschen in diesen verschiedenen Aspekten die Erneuerung seiner ganzen Person zugesprochen. Diese Zusage gilt unabhängig vom Lebensalter der Getauften. Sie entfaltet ihre Wirksamkeit im Glauben. Die vielfältige Bedeutung der Taufe kann je nach Alter und Lebenssituation unterschiedliche Gewichtung erhalten. Die Taufe eines Kindes bringt auf unüberbietbare Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilzusage zum Ausdruck. Demgegenüber macht die Taufe eines Erwachsenen den verpflichtenden Charakter der Taufe stärker bewusst. In der Taufvorbereitung und in der Gestaltung der Taufe geht es darum, in den unterschiedlichen Situationen der Täuflinge und ihrer Familien die heilsgeschichtlichen und die lebensgeschichtlichen Perspektiven so zueinander in Beziehung zu setzen, dass sie sich wechselseitig erschließen.

20. In vielen christlichen Kirchen wird die Taufhandlung durch Symbole begleitet, die verschiedene Bedeutungsaspekte der Taufe sichtbar machen. Das Zeichen des Kreuzes besiegelt die neue Zugehörigkeit des Täuflings zu Jesus Christus. Die Salbung mit Öl ist Zeichen der Zueignung des Heiligen Geistes. Eine Fülle weiterer Zeichen (Segnung mit Handauflegung, Anlegen eines Taufkleides, Entzünden einer Taufkerze etc.) hat sich um diesen Grundbestand herum angelagert. Bei der Fülle der Traditionen zur Ausgestaltung der Taufe ist darauf zu achten, dass der Kern der Taufhandlung (Vollzug mit Wasser im Namen des dreieinigen Gottes) erkennbar bleibt.

21. Die Gabe der Taufe will ein Leben lang im Glauben angeeignet sein. Dabei unterstützt die Kirche die Getauften durch vielfältige Angebote der Tauferinnerung.

III. Regelungen für die Praxis

Artikel 1

Grundverständnis

Das Sakrament der Heiligen Taufe ist die grundlegende kirchliche Handlung, durch die die Getauften

zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet. Deshalb erfolgt die Taufe im Gottesdienst. Sie eröffnet den Zugang zum Abendmahl.

Artikel 2 Taufvorbereitung

(1) Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie greift den Taufwunsch des Täuflings bzw. seiner Sorgeberechtigten auf und richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings. Sie kann die Form eines Taufgesprächs oder eines Taufvorbereitungsseminars haben. Das Taufgespräch soll in der Regel die Person führen, die auch die Taufe vollziehen wird.

(2) Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Person, die die Taufe vollziehen wird, mit den Sorgeberechtigten – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Taufgespräch. Dabei soll die Motivation der Sorgeberechtigten für die Taufe ihres Kindes in Beziehung gesetzt werden zu den verschiedenen Bedeutungsaspekten der Taufe. Daneben kann eine Gemeinde für Täuflinge, Sorgeberechtigte, Patinnen und Paten Seminare zur Taufvorbereitung anbieten. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

(3) Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur Taufe hinführende Taufvorbereitung. Ihre Taufe kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) Der Taufe von Jugendlichen jenseits des Konfirmandenalters und Erwachsenen geht eine Taufvorbereitung voraus, wobei die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches und die verschiedenen Bedeutungsaspekte der Taufe zueinander in Beziehung gesetzt werden sollen. Die Taufvorbereitung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, die Taufe in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte

(1) In der Regel werden Taufen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen. Taufen sind unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Tauffamilien auch in Gottesdiensten zu anderen Zeiten und an anderen Orten möglich. Der Ältestenkreis stellt hierzu die allgemeinen Regeln auf. Dabei achtet er auf eine gute Absprache seiner Regelungen mit den Nachbargemeinden.

(2) Übergemeindliche Taufgottesdienste sind möglich.

(3) Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.

(4) Vollzogen wird die Taufe von Personen, die zum Dienst der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament berufen sind.

(5) In Notfällen können alle Getauften auch außerhalb von Gottesdiensten eine Taufe vollziehen. Eine Ordnung dafür findet sich im Evangelischen Gesangbuch. Eine so vollzogene Taufe ist unverzüglich der zuständigen Pfarrgemeinde zur Bestätigung mitzuteilen. Eine Ordnung zur Bestätigung einer Nottaufe im Gemeindegottesdienst findet sich in der Taufangabe.

(6) Eine außerhalb des Gemeindegottesdienstes vollzogene Taufe wird im folgenden Gemeindegottesdienst bekannt gegeben.

(7) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Sorgeberechtigten, Patinnen und Paten Fürbitte.

Artikel 4 Verantwortung der Sorgeberechtigten bei der Taufe von Kindern

(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemeinsam mit den Patinnen und Paten und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie bekennen bei der Tauffeier gemeinsam mit Patinnen, Paten und der Gemeinde den christlichen Glauben.

(2) Sie sind als erste dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Ihre Verantwortung nehmen sie wahr, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es an die biblische Botschaft heranführen und ihm helfen, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.

Artikel 5 Patenamt

(1) Das Patenamnt ist ein kirchliches Amt, zu dem die Kirche Menschen beruft.

(2) Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel eine oder mehrere Personen als Patinnen bzw. Paten bestellt.

(3) Patinnen und Paten haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der Kirche für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. Sie sollen außerdem Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs sein.

(4) Zu Patinnen und Paten sollen die Sorgeberechtigten konfirmierte Mitglieder der evangelischen Kirche bitten.

(5) Auch religionsmündige Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) angehörenden Kirche können zum Patenamnt gebeten werden. Daneben soll jedoch eine weitere Patin oder ein weiterer Pate der evangelischen Kirche angehören.

(6) Auf Bitten der Sorgeberechtigten können Paten und Patinnen auch nach der bereits vollzogenen Taufe berufen werden, wenn sie die Voraussetzung für das Patenamnt erfüllen. Die Nachberufung ist durch eine Vorstellung im Gottesdienst mit Gebet für Täufling

und Patin bzw. Pate und Verpflichtung der Patin bzw. des Paten zu vollziehen und im Kirchenbuch einzutragen.

(7) Die Patenschaft für einen Täufling erfüllt sich mit dessen Konfirmation. Die Beziehung zwischen Pate bzw. Patin und Getaufter bzw. Getauftem bleibt oft ein Leben lang lebendig.

(8) Das Patenamnt erlischt durch Kirchenaustritt.

Artikel 6 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder

(1) Wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder ihre Taufe bewusst erleben bzw. sich selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Sorgeberechtigten, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine besondere Danksagung, Fürbitte und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst stattfinden. Diese Danksagung, Fürbitte und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

Artikel 7 Ablehnungsgründe

(1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung verweigern, solange nicht alle Sorgeberechtigten der Taufe zugestimmt haben oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe eines heranwachsenden Kindes ist in der Regel auch abzulehnen, wenn es bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe eines Kindes, dessen Sorgeberechtigte keiner Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen. Diese müssen die Voraussetzung für das Patenamnt nach Artikel 5 erfüllen. Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.

(3) Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ist abzulehnen, solange sie an einer Taufvorbereitung nicht teilgenommen haben oder wenn die Taufvorbereitung ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

Artikel 8 Zuständigkeit

(1) Die Taufe wird in der Pfarrgemeinde vollzogen, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Das ist in der Regel die Pfarrgemeinde des Wohnsitzes.

(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer als der oder dem zuständigen vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissori-

ale) erforderlich. Zuständig für die Ausstellung ist die Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet wird. Die Abmeldung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.

Artikel 9 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde

(1) Hat die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen den Vollzug der Taufe oder gegen die Bestellung eines Paten oder einer Patin, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Taufe ab, können die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling beim Bezirkskirchenrat Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(2) Ist die zuständige Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises bzw. des Bezirkskirchenrats überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Taufe einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

Artikel 10 Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.

(2) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. des Täuflings kann sie auch im Stammbuch beurkundet werden.

(3) Den Paten soll ein Patenbrief ausgestellt werden.

Artikel 11 Rechtsfolgen der Taufe

(1) Die Taufe begründet die Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde und Landeskirche.

(2) Mit der Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Der Abendmahlsteilnahme soll eine altersgemäße Vorbereitung vorausgehen.

(3) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.

(4) Wenn unklar ist, ob eine Person bereits getauft ist, und der Wunsch nach der Taufe besteht, ist im seelsorglichen Gespräch zu klären, ob eine Tauffeier geboten ist.

(5) Wenn sich in dem seelsorglichen Gespräch ergibt, dass eine Taufe schon stattgefunden hat, kann eine Taufbestätigung im Gottesdienst vollzogen werden. Darüber kann eine Urkunde ausgestellt werden.

Artikel 12 Anerkennung der Taufe

Die evangelische Kirche erkennt jede Taufe an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden ist.

Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung der Evangelischen Kirchengemeinde Schöpfer Grund

OKR 14.11.2013
AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12. November 2013 (AZ: RA-7141.15/73) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Schöpfer Grund als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 24 Kirchensteuergesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ausgesprochen.

Namensgebung der Evangelischen Kirche in Mannheim und der Evangelischen Kirche in Heidelberg

OKR 26.11.2013
AZ: 11/11

Mit Außerkrafttreten des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim - LG-Mannheim und des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg - LG-Heidelberg am 31. Dezember 2013 führen die Evangelische Kirche in Mannheim und die Evangelische Kirche in Heidelberg in Übereinstimmung mit Artikel 35 Abs. 1 GO statt des Klammerzusatzes „Bezirksgemeinde“ den Klammerzusatz „Stadtkirchenbezirk“. Die vollen Namen lauten somit:

„Evangelische Kirche in Heidelberg
(Stadtkirchenbezirk)“

„Evangelische Kirche in Mannheim
(Stadtkirchenbezirk)“.

Umbenennung der Paulus-Gethsemane-Gemeinde der Evangelischen Kirche in Mannheim

OKR 16.10.2013
AZ: 11/11 (22/22)

Die Paulus-Gethsemane-Gemeinde wird auf Beschluss des Ältestenkreises vom 23. Juli 2013 im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk) gemäß Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 RL-Namensgebung vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 150) in

„Evangelische Gemeinde Waldhof-Luzenberg“ umbenannt.

Mitglieder der Bischofswahlkommission

OKR 21.11.2013
AZ: 14/2

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Ausscheiden von Oberkirchenrat Viktor infolge Eintritts in den Ruhestand gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bischofswahlgesetz Oberkirchenrätin Karen Hinrichs in die Bischofswahlkommission entsandt.

Das Präsidium der Landessynode

OKR 21.11.2013
AZ: 14/41

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, ist die Synodale Eleonore Leiser zur Schriftführerin der Landessynode gewählt worden. Die bisherige Schriftführerin Gabriele Remane ist zum 11. Oktober 2013 aus der Landessynode ausgeschieden.